

daß man nur annehmen kann, es habe dies eine Strafe für ihr ehemals so kühnes Auftreten sein sollen; denn während nach eben diesem Stadtrecht, wie wir bereits oben S. 80 mittheilten, völlig freie Einfuhr von Brod war, während Fremde sich als Bäcker in Wien niederlassen durften, ohne daß das Handwerk seine Genehmigung dazu zu geben brauchte, während die alten Bäcker mit Strafe bedroht wurden, wenn sie sich an den neuen Bäckern vergingen, wurde ihnen zugleich geboten:

Und durch merer Gnad so erlauben wir ir iglichem ze pachen einen halben mut ze der wochen, vnd nit mer; Swer darüber mer puech, der muz daz wandel geben, als ez der Rath der Stat aufsetzet *).

Und aus Gnade erlauben wir ihrer (der Wiener Bäcker) Jeglichem, wöchentlich einen halben Mut zu backen, aber nicht mehr. Wer mehr bücke, der müste so viel zur Buße geben, als es der Rath der Stadt aufsetzt.

Da ist's gewiß ein trauriges Leben, wo der Fremde die größte Freiheit in nur denkbarer Ausdehnung für seinen Geschäftsbetrieb genießt, während dem Einheimischen die Hände gefesselt werden.

Von der Hausbäckerei.

Diese erste und ursprüngliche Ausübung der Backkunst, die noch heutigen Tages in vielen Gegenden Deutschlands von wirthlichen Bürgerfamilien in den Städten, auf dem Lande aber fast allgemein praktizirt wird, und von der wir Eingangs dieses Werckens zur Genüge gesprochen haben, kultivirte sich in den Zeiten des Mittelalters, und, wie es scheint, lediglich durch die Renitenz oder die Habsucht der eigentlichen Bäcker. Es mag sich schon frühzeitig gestaltet haben, daß Bürger, die eigenes Korn gebaut hatten, dasselbe nicht erst verkaufen mochten, um Geld für Brod zu erhalten, sondern es für kürzer und vortheilhafter hielten, das Korn selbst mahlen und verbacken zu lassen. Nicht jedes Hauses Lokalität mochte sich zur Anlegung eines Backofens eignen, und so kam's

*) Jura municip. in Rauch rer. Aust. script. 3r Bd. S. 54.